

RS UVS Kärnten 2002/10/30 KUVS- 1316/3/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2002

Rechtssatz

Das dem Entziehungsverfahren zugrunde liegende Verkehrsdelikt - vorliegend Einhalten überhöhter Geschwindigkeit auf der Autobahn - gilt als eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 4 des Führerscheingesetzes, welche die Verkehrszuverlässigkeit von Gesetzes wegen ausschließt. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen dem Führerscheinentzug als Erziehungsmaßnahme - etwa dass der Berufungswerber bis zum Vorfallszeitpunkt absolut verkehrszuverlässig unterwegs gewesen und keinesfalls durch Missachtung der Straßenverkehrsordnung aufgefallen ist - ist nicht anzustellen.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinentzug, Führerscheinentzugsfrist, Entziehungsmaßnahmen, überhöhte Geschwindigkeit, Grunddelikt, Verkehrszuverlässigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verhältnismäßigkeitsprüfung, Verkehrsdelikt, Entziehungsverfahren

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at